

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Einleitungsbeschluss zu Vorbereitenden Untersuchungen (VU) im Stadtumbaugebiet Porta Westfalica Lerbeck gem. § 141 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.02.2024 Folgendes beschlossen:

„Der Rat beschließt die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB im Bereich der Georg-Rost-Straße.“

Beschluss: 25 Ja-Stimmen, bei 11 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen

Der Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit gemäß § 141 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Gem. § 141 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Das Untersuchungsgebiet der vorbereitenden Untersuchungen ergibt sich aus dem Geltungsbereiches des Stadtumbaugebietes Porta Westfalica Lerbeck und ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

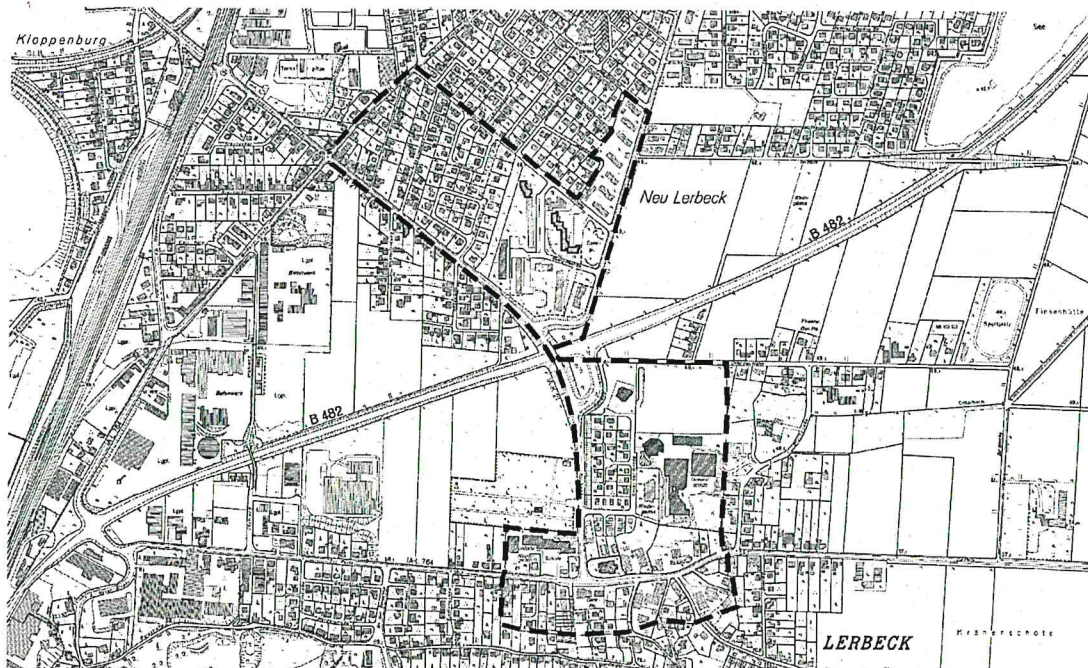


Abbildung: Geltungsbereich der vorbereitender Untersuchungen
(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Die Beschlussvorlage über den Einleitungsbeschluss, Anlagen sowie der Beschluss des Rates sind der Druckvorlage 327/2023 im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

Hinweise:

1. Die VU sind nach §141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.
2. Die mögliche förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der VU Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt einer Sanierungssatzung. Diese ist durch den Rat der Stadt Porta Westfalica gesondert zu beschließen.
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen finden gemäß § 141 Abs. 4 BauGB die Bestimmungen der § 137, 138, 139 und 15 BauGB Anwendung.
4. Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB:
 - (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Umstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
 - (2) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden. Die Stadt darf die Daten an den Beauftragten im Sinne des § 157 Abs. 1 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecke der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörde weitergegeben werden.
 - (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß Abs. 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
 - (4) Verweigert ein Abs. 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Porta Westfalica, den 03.06.2024


Die Bürgermeisterin
Anke Grotjohann

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 19.02.2024 zu Vorbereitenden Untersuchungen im Stadtumbaugebiet Porta Westfalica Lerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 19.02.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Porta Westfalica, den 03.06.2024



Anke Grotjohann
Die Bürgermeisterin